

FMZ Drahtof GmbH&Co.KG

Bebauungsplan Nr. 17Ä3/39- Koblenzer Straße

und

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fachbeitrag Naturschutz



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass, Beschreibung des Vorhabens	3
2.	Bestandaufnahme und Bewertung	5
2.1	Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft	5
2.1.1	Naturräumliche Lage und Relief	5
2.1.2	Boden / Wasser	5
2.1.3	Klima/Luft	6
2.1.4	Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt	6
2.1.5	Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung	9
2.1.6	Schutzgebiete	10
3.	Darstellung der Wirkungen auf Natur und Landschaft	10
4.	Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Bewertung, Auswirkungen Artenschutz	13
5.	Verzeichnis der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Bepflanzungsvorschläge	14
6.	Konflikt- / Maßnahmentabelle	16
7.	Ergebnisdarstellung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtslageplan, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes	4
Abb. 2	Luftbildausschnitt, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes	4
Abb. 3	Heutige potentielle natürliche Vegetation	6
Abb. 4	Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Str.	11
Abb. 5	Planung Umsiedlung LIDL-Markt und Verwaltungsgebäude DWS	13

1. Planungsanlass, Beschreibung des Vorhabens

Die FMZ Drahthof Lahnstein GmbH&Co.KG beabsichtigt östlich der Koblenzer Straße auf dem Gelände der Drahtwerke C.S. Schmidt GmbH, Koblenzer Str. 38 einen **neuen Lidl Markt** zu errichten. Der bestehende Markt westlich der Koblenzer Straße soll aufgegeben werden.

Dazu ist die **dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** notwendig - wie bereits bei seiner zweiten Änderung geschehen - mit dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 39 gekoppelt. Unter der Bezeichnung 17Ä3/39 wird dieser Bebauungsplan ein einheitlich handhabbares Baurecht für alle Einzelhandelsbetriebe entlang der Koblenzer Straße beinhalten. Parallel hierzu ist für die Projektfläche der **Flächennutzungsplan im Rahmen der 6. Änderung** von Gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche Einzelhandel zu ändern.

Auf den neuen Grundstücksflächen befinden sich derzeit nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude der Drahtwerke, die hier überwiegend vorhandenen alten Fabrikhallen sollen abgerissen werden. Auch wird im Zuge der geplanten Neuordnung das an der Koblenzer Straße vorhandene alte Verwaltungsgebäude der Drahtwerke abgebrochen.

Der neue Lidl Markt soll, südlich angrenzend an die Flächen des Globus-Baumarkts, auf einer Grundstücksfläche von 12.012 m² errichtet werden. Vorgesehen ist das Angebot des Lidl-Sortimentes auf einer Verkaufsfläche von ca. 1.690 qm.

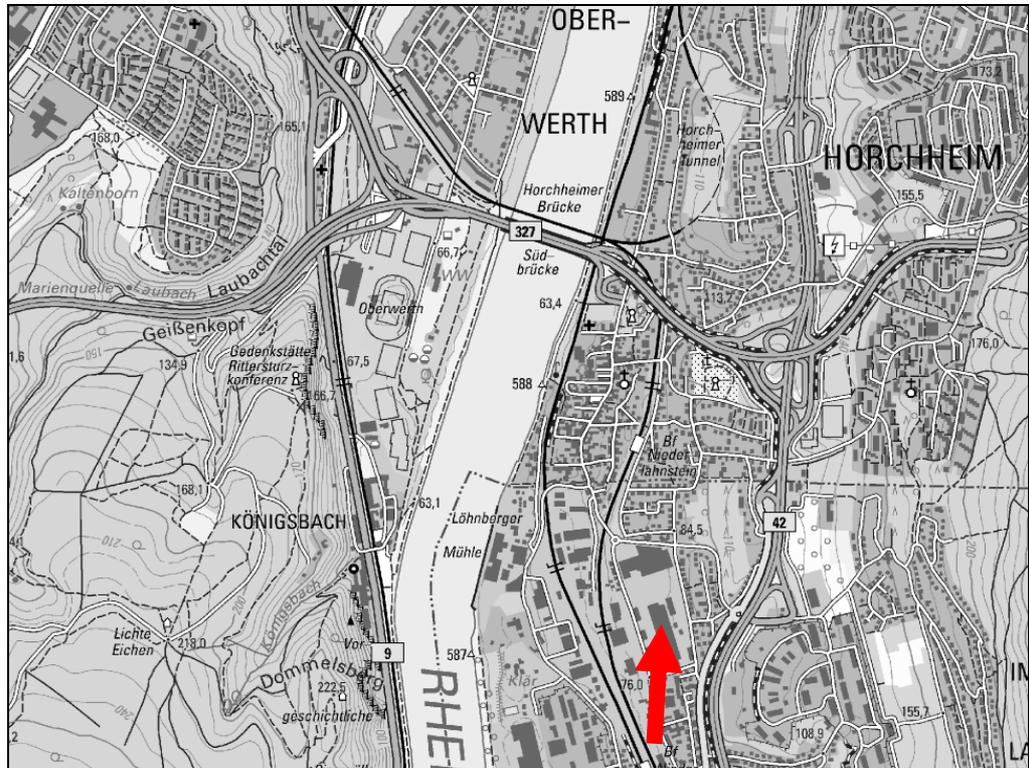
Im Zuge der Planung sind auch **die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft** zu betrachten. Das Projektgebiet für die Neuerrichtung des Lidl Marktes **liegt innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes** und ist durch Produktionshallen, das Verwaltungsgebäude sowie die Erschließungsflächen der Drahtwerke Schmidt geprägt. Das Gelände ist durch diese Anlagen fast vollständig versiegelt.

Von den Drahtwerken genutzt wird derzeit lediglich noch das Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße sowie die südlich an die Flächen des geplanten Lidl-Standortes angrenzenden Grundstücksbereiche (Hallen und Erschließungsflächen).

Auch das alte Verwaltungsgebäude soll abgebrochen werden. Der gesamte überplante Bereich der Drahtwerke liegt derzeit vollständig brach.

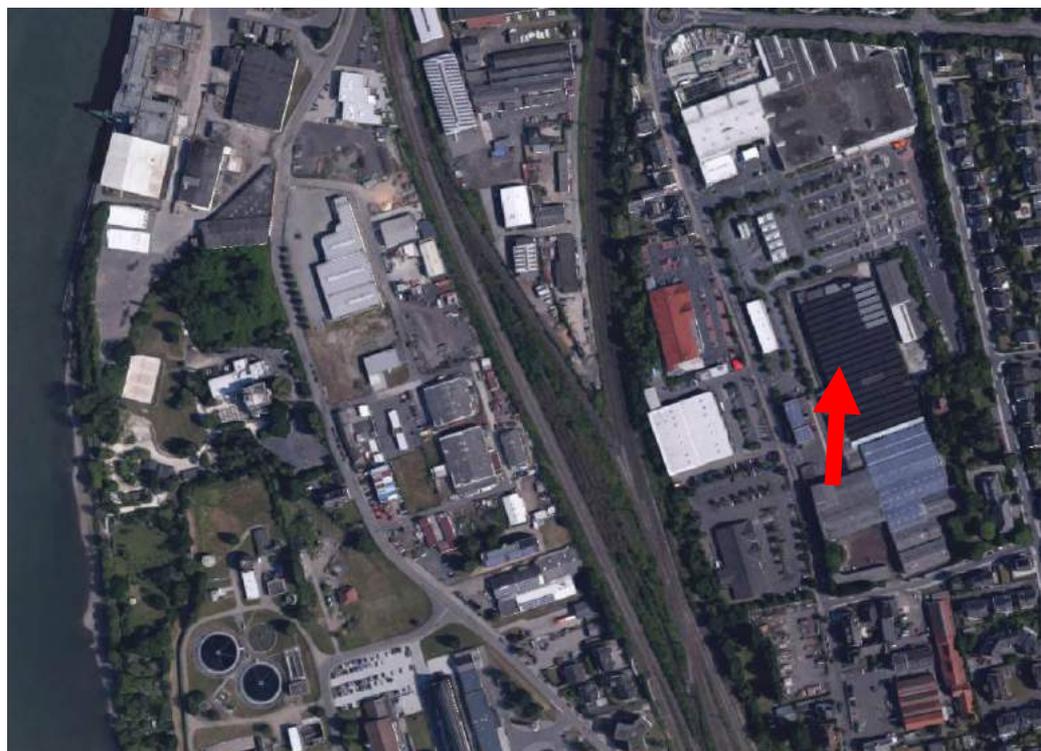
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe unten, Abb. 4) umfasst insgesamt eine Fläche von **ca. 2,29 ha** und liegt in der Gemarkung Niederlahnstein.

Abb. 1 Übersichtslageplan, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes



Kartenquelle: LANIS RLP

Abb. 2 Luftbildausschnitt, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes



Kartenquelle: Google maps

2. Bestandaufnahme und Bewertung

2.1 Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1.1 Naturräumliche Lage und Relief

Niederlahnstein liegt naturräumlich innerhalb der Großlandschaft Mittelrheingebiet, und hierin in der **Lahnsteiner Pforte (290.4)**.

„An der Lahnsteiner Pforte durchbricht der Rhein den Quarzitriegel von Kühkopf und Horchheimer Höhe zum Mittelrheinischen Becken. Hier mündet auch die Lahn in den Rhein und drängt denselben gegen den steilen und felsigen Hunsrückabhang. Der Höhenunterschied zwischen der Talsohle und den beiden nur 4 km auseinander liegenden Gipfeln beträgt rund 300 m. Heute ist nahezu der gesamte Talboden von Siedlungs- und Verkehrsflächen eingenommen. Nur einige steile Terrassenbänder und Steilhänge an der Lahn sind mit Wald bedeckt. Sonst überwiegt Offenland in den verbliebenen unbebauten Bereichen. Der Siedlungsraum Koblenz-Neuwied-Andernach umfasst wesentliche Teile der Neuwieder Rheintalniederung und der **Lahnsteiner Pforte** sowie der östlich angrenzenden Landschaftsräume. Die Städte und Siedlungen Koblenz, Lahnstein, Bendorf, Neuwied und Andernach nehmen große Flächenanteile ein. Die Urbanisierung hat auch die kleineren Orte im Landschaftsraum erfasst, so dass sich beiderseits des Rheins Siedlungsbänder entlang der Hauptverkehrsachsen entwickelt haben.“ (Text gemäß LANIS RLP)

Die Reliefenergie ist niedrig, das B-Plangebiet liegt in einer Höhe von **ca. 70 m über NN**.

2.1.2 Boden / Wasser

Boden

Im betrachteten Gebiet sind die Böden in ihrer ursprünglichen Ausbildung nicht mehr anzutreffen. Die Böden sind zu ca. 80-90% versiegelt oder teilversiegelt, die übrigen Bereiche anthropogen beeinträchtigt. Die Bedeutung des Schutzgutes Bodens ist daher mit **gering** zu bewerten.

Wasser / Hydrologie

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser:

Das B-Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die devonischen Quarzite im Untergrund des betrachteten Bereiches würden bei intakten Böden eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate von 86 mm/s aufweisen. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.¹

Das Gebiet besitzt hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer keine, hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser eine **geringe** Leistungsfähigkeit.

¹ Internetseite: www.geoexplorer-wasser.rlp.de

2.1.3 Klima/Luft

Das Plangebiet mit naturräumlicher Lage am Rand des Mittelrheinischen Beckens ist durch die folgenden großklimatisch wirksamen Faktoren gekennzeichnet:

- jährliche Durchschnittstemperatur von 10,8 °C
- jährliche Niederschlagsmenge von 550 bis 650 mm
- vorherrschende Westwinde
- Kältester Monat ist mit einer Temperatur von 2,7 °C der Januar
- wärmster Monat der Juli mit einem Schnitt von 19,5 °C

Kaltluftentstehung und Kaltlufttransport sind für die klimatische Ausgleichsfunktion eines Raumes von großer Bedeutung. Kaltluftentstehungsgebiete sind im B-Plangebiet jedoch nicht vorhanden, da der Bereich zum größten Teil versiegelt ist. Als Vorbelastungen sind im wesentlichen die Kfz - Ströme entlang der Hauptverkehrswege (Koblenzer Straße und B 42) und die städtische Grundbelastung aus den Wohn- und Gewerbegebieten anzusehen, welche zu Schadstoffemissionen führen. Dem Plangebiet wird daher stadtklimatisch insgesamt eine **geringe Bedeutung** zugemessen.

2.1.4 Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt

Heutige potentielle natürliche Vegetation²

Das B-Plangebiet zählt zu der Kartierungseinheit **Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (BC)**.³

Abb. 3 Heutige potentielle natürliche Vegetation



² Vegetation, die sich auf einem Standort ausschließlich aufgrund der natürlichen Grundlagen (Gestein, Klima, Boden, Wasserversorgung usw.), d.h. ohne fortdauernde menschliche Eingriffe einstellen würde.

³ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, **LANIS**

Reale Vegetation / Bestand

Der Planbereich ist zu ca. 80-90% versiegelt durch Straßen, Parkplätze, Gebäude und sonstige Flächen. Am östlichen Rand des Bereiches befindet sich ein Gehölzstreifen, außerdem sind verschiedene, kleinere Pflanzenbeete vorhanden, die teilweise mit Einzelbäumen bestanden sind.

Die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen wurden im Zuge der Bestandskartierung im **Juni 2016** erfasst und sind im **Bestandsplan** dargestellt. Die verwendeten Biotoptypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes.

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt) ⁴
<p>BD3 Gehölzstreifen</p> <p>Am östlichen Rand des B-Planbereiches befindet sich ein Gehölzstreifen, der das B-Plangebiet zum Parkplatz des Globus-Marktes hin begrenzt.</p>	 <p>Das Gehölz setzt sich aus folgenden Baum- und Straucharten zusammen: Berg-Ahorn, Espe, Gemeiner Flieder, Salweide, Baumweiden, Walnussbaum/jungwuchs</p>	<p>mittel</p>
<p>BF3 Einzelbäume</p>	 <p>In verschiedenen Bereichen des Plangebietes stocken in den vorhandenen Pflanzenbeeten Einzelbäume unterschiedlicher Größen u. Arten: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Walnuss, Kirschbäume, mit Stammdurchmessern zw. 15 u. 30 cm.</p>	<p>mittel</p>

⁴ Die Bewertung erfolgte anhand einer vierstufigen Bewertungsscala: sehr gering, gering, mittel, hoch

Landschaftsplanerischer Beitrag

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt) ⁴
<p>HM5 Pflanzenbeet</p>	 <p>In den Pflanzenbeeten stocken neben den oben beschriebenen Einzelbäumen verschiedene Ziersträucher und Stauden, teilweise schreitet auch die natürliche Sukzession voran.</p>	<p>mittel-gering</p>
<p>HM8 Staudenreiche Fläche</p>	 <p>In zwei kleineren Bereichen westlich des oben beschriebenen Gehölzstreifens haben sich Hochstauden entwickelt.</p>	<p>mittel</p>
<p>HN1 Gebäude</p>		<p>sehr gering</p>

Landschaftsplanerischer Beitrag

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt) ⁴
VA0 versiegelte Flächen	Straßen, Parkplätze, sonstige versiegelte Flächen Ohne Foto	sehr gering
VB0 teilversiegelte Flächen hier: Pflaster mit Krautflur		gering

2.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Stadtteils Niederlahnstein (Stadt Lahnstein) in einem urban geprägten Raum befindet, sind das Schutzgut "Landschaftsbild" und die landschaftsgebundene Erholung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich ist derzeit zum größten Teil versiegelt und mit Gebäuden und Gewerbehallen bestanden. Randlich befindet sich ein Gehölzstreifen, außerdem sind verschiedene, kleinere Pflanzenbeete vorhanden, die teilweise mit Einzelbäumen bestanden sind.

Im Plangebiet soll ein neuer LIDL Markt mit Parkplätzen errichtet werden. Die Parkplatzbereiche werden begrünt (siehe unten Abb. 5). Der derzeitige Versiegelungsgrad im Geltungsbereich wird sich nicht erhöhen. Das Ortsbild wird sich mit Sicht von der Koblenzer Straße nicht verändern. Die Einsehbarkeit in den Bereich von der Christian-Seb.-Schmidt-Str. aus bleibt nach wie vor erschwert durch den vorhandenen Gehölzstreifen, der sich entlang dieser Straße befindet.

2.1.6 Schutzgebiete

Im betrachteten Bereich und der direkten Umgebung befinden sich **keine**:

Naturschutzgebiete (NSG)	Naturdenkmäler
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Vogelschutzgebiete
geschützte Landschaftsbestandteile	FFH-Gebiete
Flächen des Biotopkatasters Rheinland Pfalz	

Der B-Planbereich liegt innerhalb des Naturparks Nassau, jedoch außerhalb der Kernzonen des Naturparks.

3. Darstellung der Wirkungen auf Natur und Landschaft

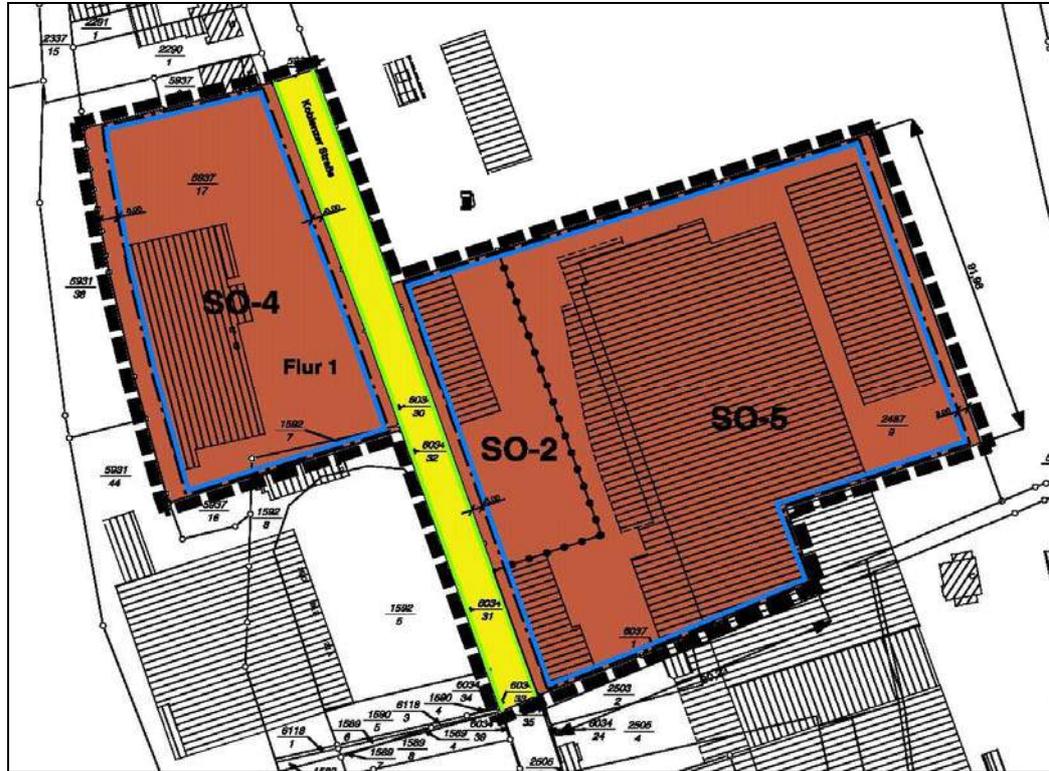
Wenn auf Grund der Aufstellung, **Änderung** und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 (1) BNatSchG).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn (a) die **Eingriffe** bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder (b) **zulässig waren**. Im Rahmen einer Überplanung durch einen Bebauungsplan sind die bisherigen, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Stichwort: Innenbereich) zulässigen Vorhaben (sog. § 34-Fälle nach BauGB) und Vorhaben **innerhalb des bisher rechtskräftigen B-Planbereichs** (§ 30 BauGB) **somit von der Eingriffsregelung in der Regel freigestellt**. Dieses gilt auch, wenn

- die Bebauung/ Nutzungsmöglichkeit nach § 34 /§ 30 BauGB nicht vollzogen wurde,
- im „alten“ Bebauungsplan die Eingriffsregelung nicht berücksichtigt wurde und
- die vorhandene Bebauung nach § 34 BauGB unrechtmäßig entstanden wäre, da dieses für die Beurteilung nach § 34 BauGB nicht relevant ist.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Straße wird nur der Bereich **SO-5** (sonstige Sondergebiete) siehe Abbildung unten, überplant, hier entsteht der neue LIDL-Markt incl. Parkplätze. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die in diesen Bereich durch die Überplanung entstehen sind jedoch zulässig, da der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.17 rechtskräftig ist. Die Bereiche **SO-2** u. **SO-4** sowie die **öffentliche Verkehrsfläche** erfahren keine Änderung, Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Abb. 4 Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Str.



Die Umgestaltung des betroffenen Bereiches in das sonstige Sondergebiet SO-5 beinhaltet die nachfolgend genannten Auswirkungen:

Konflikt 1: Schutzgut Biotope und Arten

Es entstehen folgende Biotopverluste.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • Gehölzstreifen (BD3) | ca. 645 m ² |
| • Einzelbäume (BF3) | 1 Stück |
| • Pflanzenbeet (HM5) | ca. 60 m ² |
| • Staudenreiche Fläche (HM8) | ca. 46 m ² |
| • Teilversiegelte Fläche (Pflaster mit Krautflur) | ca. 265 m ² |
| | Summe: ca. 1.016 m² |

Diese Auswirkungen bedeuten bei Berücksichtigung der hohen Vorbelastung des betroffenen Bereiches eine geringe Erheblichkeit.⁵

Schutzgut Boden/Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Wasser entstehen nicht, da im Planungszustand die unversiegelte Fläche größer ist als im vorhandenen Zustand, jeweils bezogen auf die im Bestands- u. Konfliktplan abgegrenzte Wirkfläche (= SO-5 sonstige Sondergebiete).

⁵ Die Beurteilung der Auswirkungen / Beeinträchtigungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Landschaftsplanerischer Beitrag

	Bestand	Planung⁶
Gesamt, davon	12.012 m ²	12.012 m ²
- Versiegelte Fläche	10.996 m ²	9.607 m ²
- Unversiegelte Fläche	1.016 m ²	2.405 m ²

Schutzgut Klima /Luft

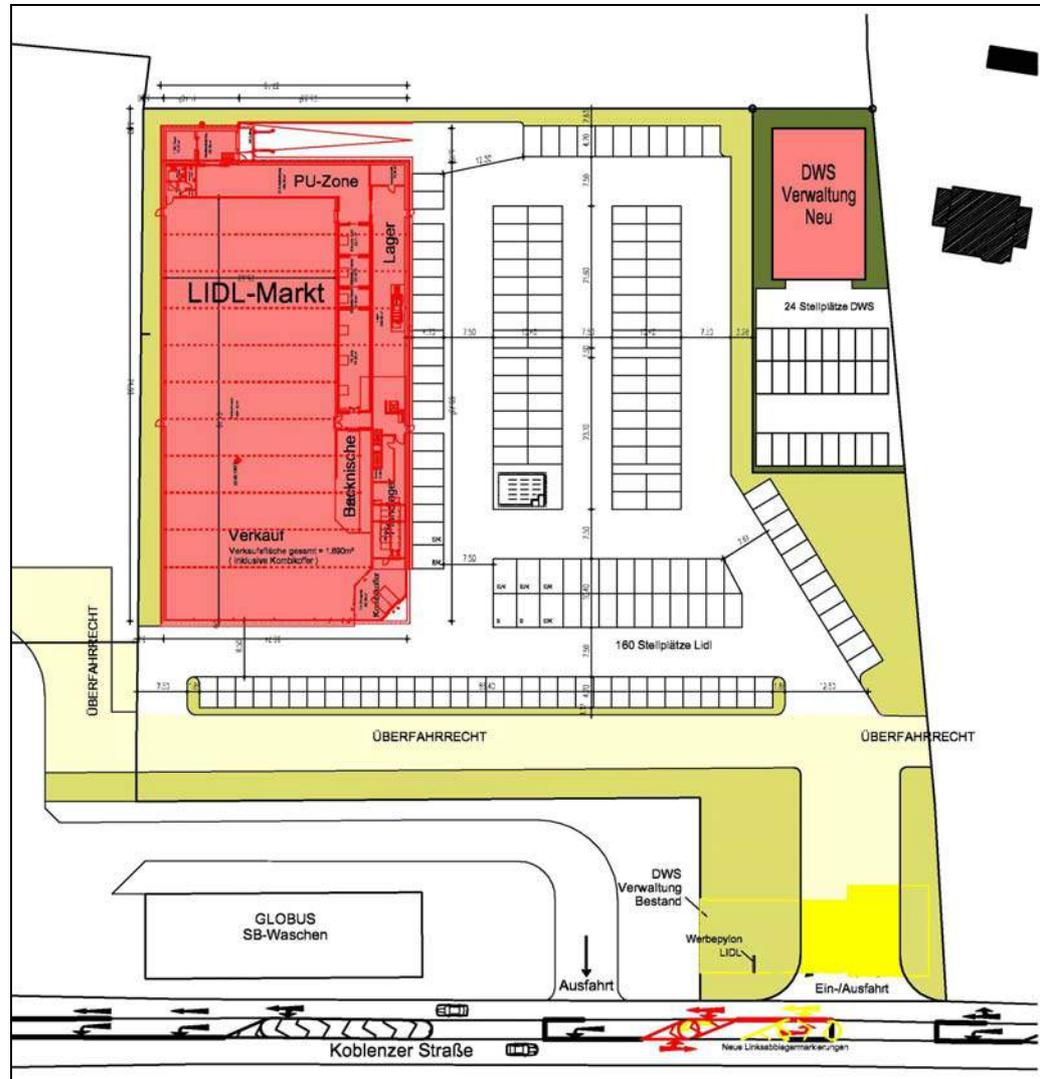
Die Emissionen von Baumaschinen (Stäube, Schadstoffe) im Baustellennahbereich beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als **nicht erheblich** eingestuft.

Stadtbild

Visuelle und akustische Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als **nicht erheblich** eingestuft.

⁶ nach Angabe durch die Bauleitplanung

Abb. 5 Planung Umsiedlung LIDL-Markt und Verwaltungsgebäude DWS



4. Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Bewertung, Auswirkungen Artenschutz

Durch das „Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung“ (BLU, Darmstadt) wurde eine **Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten** durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

„Mit Ausnahme eines wohl eher zufälligen Einflugs einer Zwergfledermaus in die große Fabrikhalle haben sich **keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz** oder auf eine frühere Quartiernutzung an/in den Gebäuden ergeben. Gleichwohl potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden sind. Dabei handelt es sich aber wahrscheinlich ausschließlich um Tagesverstecke von Einzeltieren, also keine von größeren Männchengesellschaften oder gar von Wochenstu-

benverbänden genutzten Quartiere. Zumindest im Bereich der Fassaden sind diese Verstecke dem Sommerquartiertyp zuzuordnen. Wegen der fehlenden Wärmeisolierung eignen sie sich kaum zur Überwinterung.

*Bezogen auf einheimische Vogelarten ist festzustellen, dass die beiden Fabrikhallen von **Gebäudebrütern** genutzt werden. **Nestanlagen** finden sich sowohl an den Fassaden als auch in den Innenräumen. Eine Nutzung des Verwaltungsgebäudes konnte dagegen nicht festgestellt werden.*

*Insgesamt haben die Untersuchungen keine Hinweise darauf ergeben, dass mit dem **geplanten Gebäudeabbruch (außerhalb der Brutzeit!)** ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.*

*Auch wenn die Gebäude von einheimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden, resultiert aus dem Abbruch der Objekte keine Verbotverletzung, weil im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Und der Verlust der Fortpflanzungsstätten zudem **durch künstliche Nisthilfen kompensiert** werden kann.*

Im Hinblick auf Fledermäuse kann durch die rein visuelle Überprüfung der Gebäudeobjekte zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Fabrikhallen eine relevante Bedeutung als Quartiere haben, dem Eindruck und dem Ergebnis der Begehungen zufolge ist dies aber eher nicht zu erwarten. Zumindest haben sich hierfür keine triftigen Verdachtsmomente ergeben. Insofern erscheinen weitergehende Untersuchungen wie beispielsweise nächtliche Kontrollen mit Ultraschalldetektoren und/oder das Aufstellen von automatischen Rufaufzeichnungsgeräten (Batrecordern) nicht zwingend erforderlich. Können aber andererseits zur Absicherung der bisherigen Ergebnisse beitragen.“

5. Verzeichnis der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Bepflanzungsvorschläge

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V 1	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Gehölzfällungen sind im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. keine Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39 BNatSchG).
V 2	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: der Abbruch der vorhandenen Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. kein Abbruch zwischen dem 1. März und dem 30. September)
V 3	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Anbringen/Aufhängen von 10 künstlichen Nisthilfen/Nistkästen (Halbhöhle z.B. für Hausrotschwanz)

Bepflanzungsvorschläge

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von ca. **1.016 m²** an vorhandenen Strukturen und sonstigen Flächen (Gehölzstreifen, 1 Einzelbaum, Pflanzenbeete, Staudenreiche Flächen, teilversiegelte Fläche/Pflaster mit Krautflur, s.o.).

Im Planungszustand stehen **2.405 m² an Grünfläche** zur Verfügung, siehe auch Abb. 5. und Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmenvorschläge.

Als **Bepflanzungsvorschlag** ist angedacht diese Grünflächen mindestens zur Hälfte mit Gehölzen zu bepflanzen. Durch diese Gehölzpflanzungen werden auch gleichzeitig neue Brutplätze für Vögel geschaffen (Pflanzungen sind artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich).

Bepflanzungsvorschlag

Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes, Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Hainbuche)

Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche)

Anlage von Strauchbeständen (lockere Strauchpflanzung, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hundsrose)

6. Konflikt- / Maßnahmentabelle

In der folgenden Tab. werden die Konflikte den Maßnahmen des Naturschutzes u. der Landschaftspflege gegenübergestellt.

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte u. Funktionen	Betroffene Werte in m ²	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme m ²
K 1	Schutzgut Biotope und Arten. Es entstehen folgende Biotopverluste: Gehölzstreifen (BD3) Einzelbäume (BF3) Pflanzenbeet (HM5) Staudenreiche Fläche (HM8) Teilversiegelte Fläche (Pflaster mit Krautflur) Summe:	645 m ² 1 Stück 60 m ² 46 m ² 265 m ² 1.016 m ²	Bepflanzungsvorschläge	Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes , Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Hainbuche) Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche) Anlage von Strauchbeständen (lockere Strauchpflanzung, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hundsrose)	mindestens 1.200 m ²
K 2	Artenschutzrechtliche Konflikte (siehe auch: „Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten“)		V 1	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Gehölzfällungen sind im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. keine Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39 BNatSchG).	--
			V 2	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: der Abbruch der vorhandenen Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. kein Abbruch zwischen dem 1. März und dem 30. September)	--
			V 3	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Anbringen/Aufhängen von 10 künstlichen Nisthilfen/Nistkästen (Halbhöhle z.B. für Hausrotschwanz)	10 Stück

7. Ergebnisdarstellung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung / Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau LIDL Markt, Neubau Verwaltungsgebäude DWS) wurden die Umweltbelange erhoben und bewertet sowie die planungsbedingten Auswirkungen/Konflikte abgeschätzt und Bepflanzungsvorschläge dargestellt.

Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen werden planungsbedingt nicht erwartet, insbesondere da die baulichen Eingriffe bereits aufgrund der bisherigen Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 Koblenzer Straße zulässig waren.

Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist bei Umsetzung aller oben genannter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 und 6) nicht zu erwarten.

Aufgestellt
Koblenz August 2016

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies

**Rückbau von Verwaltungs-/Fabrikgebäuden
am künftigen Standort des neuen
LIDL-SB-Marktes an der Koblenzer Straße in Lahnstein**

Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick
auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten

Darmstadt

im Juli 2016

Bearbeitet im Auftrag von:

KOCKS Consult GmbH
Abteilung Ökologie und Raumplanung
Stegemannstraße 32 - 38
56068 Koblenz

Inhaltsübersicht		Seite
1.	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2.	Ortsbesichtigung	4
2.1	Vorgehensweise und Methodik	4
2.2	Ergebnisse	4
2.2.1	Überprüfung der Fabrikhallen	4
2.2.2	Überprüfung des Verwaltungsgebäudes	6
3.	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	7
4.	Literatur und Datenmaterial	9

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des geplanten Neubaus eines LIDL-SB-Marktes auf einer ca. 12.800 m² großen Grundstücksfläche der C.S. SCHMIDT DRAHTWERKE an der Koblenzer Straße 38 in Lahnstein muss der derzeit dort vorhandene Gebäudebestand zunächst zurückgebaut werden. Es handelt sich um ein Verwaltungsgebäude und zwei ehemalige Lager- und Produktionshallen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betroffenen Objekte von Fledermäusen oder Gebäude bewohnenden Vogelarten als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt werden, beinhaltet der Gebäudeabbruch das Risiko einer Verbotstatverletzung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus diesem Grund galt es vor dem Abriss zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zerstört und Tiere dabei verletzt oder getötet werden können.

Die Überprüfung der Gebäudeobjekte fand am 29.06.2016 statt. Das Ergebnis der Kontrolle und die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nachfolgend beschrieben.



Luftbildansicht der C. S. DRAHTWERKE SCHMIDT an der Koblenzer Straße 38. Die vom Vorhaben betroffenen Gebäudeobjekte sind rot umgrenzt. Luftbild: Google Earth

1.2 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 BNatSchG verankert, der auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie Bezug nimmt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützt sind alle

- Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV).

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle besonders geschützte Arten

- des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für folgende Artengruppen von Relevanz:

1. Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

2. Ortsbesichtigung

2.1 Vorgehensweise und Methodik

Entsprechend der eingangs geschilderten Aufgabenstellung fand eine visuelle Überprüfung der Fassaden und – soweit erforderlich - der Innenräume der drei Gebäudeobjekte auf einen Fledermausbesatz statt. Gleichzeitig wurden die Objekte auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einheimische Vogelarten kontrolliert.

Da in erster Linie mit solchen Gebäudefledermausarten zu rechnen war, die sich tagsüber in wenig oder nicht einsehbaren Spalten, Nischen und Hohlräumen oder hinter Verkleidungen aufhalten, also nur schwer festzustellen sind, wurde verstärkt auf indirekte Hinweise oder Belege für eine aktuelle oder frühere Quartiernutzung geachtet.

Arten, die frei im Quartier hängen und an ihren Hangplätzen entsprechend leicht nachzuweisen sind, waren nicht zwingend zu erwarten.

Bei der Begehung wurden zunächst die Außenfassaden mit einem Fernglas (KOWA 10x42 DCF) auf Vogelnistplätze in Nischen, auf Simsen oder sonstigen Mauervorsprüngen und auf potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse inspiziert. Darüber hinaus auf Einflug- oder Durchschlupföffnungen ins Gebäudeinnere.

Sofern entsprechende Öffnungen mit Verbindung ins Innere vorhanden waren, wurden anschließend die betreffenden Räume auf anwesende Tiere oder Spuren einer Nutzung kontrolliert.

Belege für eine temporäre Anwesenheit von Fledermäusen sind der Nachweis von Fledermauskot, typische Ansammlungen von Insektenresten an den Fraßplätzen oder farbliche Veränderungen an den Einschlupföffnungen der Spaltenverstecke.

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Überprüfung der Fabrikhallen

Ergebnis der Überprüfung der Fassaden und Dachbereiche

Das Mauerwerk beider Fabrikhallen weist an zahlreichen Stellen kleinere und größere Ausbrüche auf, die sich als Nistplätze für Vögel eignen, und in einigen Fällen in der Vergangenheit auch als solche genutzt wurden.

Dies belegen mehrere ältere Nestanlagen, ein aktueller Brutnachweis gelang allerdings nicht.

Für Fledermäuse geeignete Spaltenverstecke sind dagegen nur bedingt vorhanden. Zumeist sind die Spalten nicht tief genug, um einen geschützten, sicheren Versteckplatz zu gewährleisten. Oder aber zu breit, so dass der von vielen Fledermausarten bevorzugte enge, beidseitige Körperkontakt mit den Quartierwänden (mit Rücken- und Bauchseite gleichzeitig) nicht möglich ist.

Soweit Spalten im Mauerwerk festgestellt wurden, die als Tagesverstecke geeignet erschienen, wurde jeweils der Boden am Mauerfuß unterhalb des betreffenden Spalts auf Reste von Fledermauskot abgesucht. Diese Überprüfung blieb in allen Fällen negativ.

Ähnlich verhielt es sich bei der Kontrolle der Dachränder. Das Ergebnis der Fassadenüberprüfung kann im Großen und Ganzen auf die Verhältnisse in den Dachbereichen inklusive Dachumrandung mit Regenrinnen und/oder Holzverkleidung übertragen werden.

Es wurde nur an wenigen Stellen für Fledermäuse geeignete Requisiten festgestellt. Die Mehrzahl der Fugen und Spalten ist für Fledermäuse entweder zu schmal oder aber zu breit (siehe oben). Und häufig nicht ausreichend tief. Auch die Dachrandverkleidungen sind nur bedingt als Versteckplatz tauglich bzw. die Verkleidungen schließen mehr oder weniger bündig mit dem Mauerwerk oder der Dachhaut ab, so dass kein nennenswerter Hohlraum entsteht.

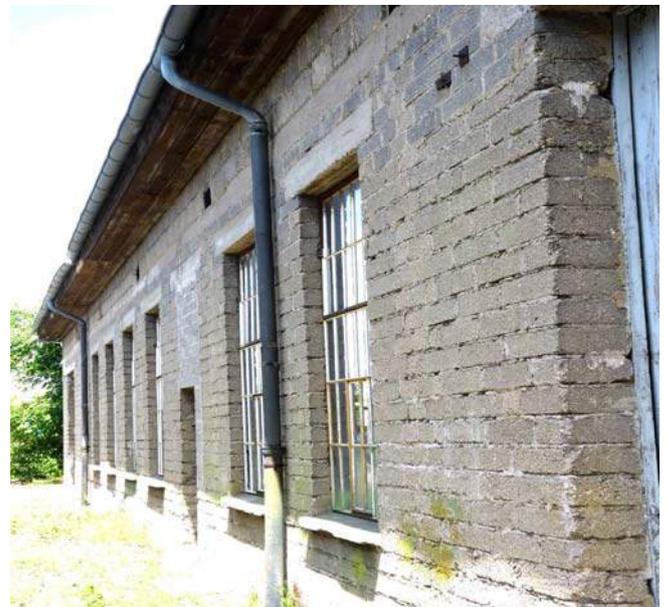
Einige dieser engen Spalten bieten aber zumindest den kleinen Pipistrellus-Arten Versteckmöglichkeiten. Beispielsweise an mehreren Stellen am östlichen Dachrand der großen Fabrikhalle, wo die Dachpappe teilweise von der Lattenunterlage abgelöst ist und ein schmaler Spalt klafft. Hierbei muss aber einschränkend angemerkt werden, dass in diesen engen Spaltenräumen wohl nur Einzeltiere überleben können. Und dies auch nur während der aktiven Phase vom Frühjahr bis zum Herbst. Zur Überwinterung sind diese vergleichsweise ungeschützten, nicht isolierten, also nicht frostfreien Spaltenverstecke ungeeignet.

Wie schon bei der Fassadenkontrolle wurde der Boden unterhalb der potenziell geeigneten Verstecke am Dachrand auf Fledermauskot abgesucht. Das Ergebnis war ausnahmslos negativ.

Im Gegensatz dazu konnte eine Nutzung der Dachrandbereiche durch Vögel nachgewiesen werden. Zwar blieb ein aktueller Brutnachweis aus, auf Balkenquerträgern der Vordachkonstruktion der großen Fabrikhalle wurden aber zumindest alte Nestanlagen festgestellt.



Westliche Mauerfront und Vordachkonstruktion der großen Fabrikhalle. Blickrichtung Süden.



Fassaden-Westseite des kleineren Fabrikgebäudes.



Eine Fehlstelle im Mauerwerk wurde zur Nestanlage genutzt.



Nicht ausreichend tiefe Spalten in der Holzverkleidung des Dachrandes an der Nordseite der großen Fabrikhalle. Ansicht von unten.

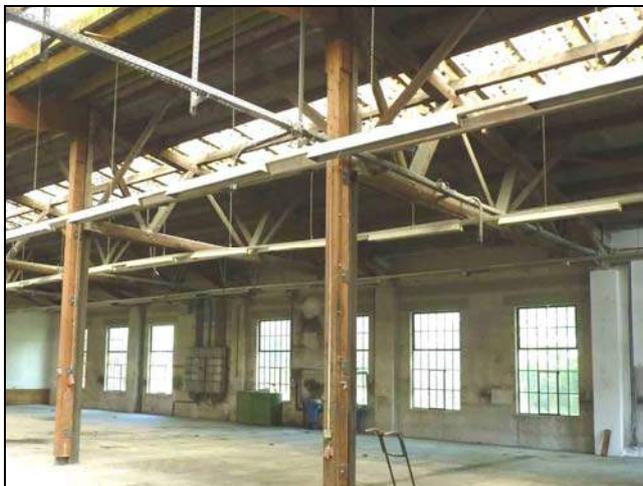
Ergebnis der Überprüfung der Innenräume der Fabrikhallen

Der Einflug oder Einschluß in das Innere der Fabrikhallen ist an mehreren Stellen realisierbar. Ermöglicht wird er durch kleine Fehlstellen/Öffnungen im Mauerwerk sowie teilweise fehlendem Glaseinsatz an den Facettenfenstern. Dass einzelne Innenräume zumindest temporär von Vögeln genutzt werden, belegen größere und kleinere Kotstellen. Einige davon lassen sich darauf zurückführen, dass Wandstrukturen oder Dachelemente zeitweise als Schlafplatz genutzt werden. Es wurden aber auch mehrere (meist ältere) Nestanlagen von Vögeln festgestellt. Sie fanden sich sowohl in Nischen im Mauerwerk und auf Mauervorsprüngen als auch auf Querträgern der Dachkonstruktion.

Im Verlauf der Begehung wurde zudem ein Futter tragender Altvogel des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) beim Einflug in einen Innenraum am Nordende der großen Fabrikhalle beobachtet, wodurch eine aktuelle Brut belegt ist.

Im Hinblick auf Fledermäuse wurden wiederum die weiter oben schon beschriebenen visuellen Kontrollen durchgeführt. Sie blieben mit einer Ausnahme negativ. Lediglich in dem unmittelbar mit dem Eingang Nr. 17 korrespondierenden Flur/Innenraum fanden sich am Fuß einer unverputzten Wand ein paar wenige Kotkrümel. Sie ließen sich entsprechend ihrer Form und Größe relativ zweifelsfrei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuordnen.

Da nur ganz wenige (± 6) Kotkrümel gefunden wurden, kann eine dauerhafte Nutzung des Raumes und die regelmäßige Anwesenheit von Tieren ausgeschlossen werden. Wahrscheinlicher ist vielmehr ein einmaliger, eher zufälliger Einflug. Beispielsweise beim Erkunden neuer Quartiere im Herbst, oder für die Dauer einer Flugpause während der nächtlichen Jagd. Eventuell auch witterungsbedingt erzwungen durch Regen oder Sturm.



Teilansicht eines Innenraumes der kleinen Fabrikhalle. Der Einflug in den Raum ist u. a. durch Fehlstellen in den Facettenfenstern möglich.



Dachkonstruktion eines Raumes der großen Fabrikhalle. Die Zapfenhöhlen der Querträger eignen sich als Fledermausverstecke.

2.2.2 Überprüfung des Verwaltungsgebäudes

Ergebnis der Überprüfung der Außenfassaden inklusive Dachelementen

Die Fassaden des Verwaltungsgebäudes inklusive der Dachränder lassen keine Strukturen erkennen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Das Mauerwerk ist frei von Spalten mit potenziellen Versteckmöglichkeiten. Allenfalls die giebelartig aufgesetzte Ziegelreihe an der Südseite ist hier und da etwas schadhaft, Fehlstellen mit ausreichend großen Vertiefungen konnten aber nicht festgestellt werden.



Das Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße von Südosten aus gesehen.



Die nördliche Giebelseite mit Blechverkleidung des Dachrandes in Seitenansicht.

Auch die Bretterverkleidung des Dachüberstands am nördlichen Ende auf der Ostseite des Gebäudes bietet keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse. Die Spalten zwischen den Brettern sind zu schmal und nicht tief genug.

Negativ fällt auch die Bewertung der Blechrandverkleidung des Daches an der Nordseite des Gebäudes aus. Der Blechrand ist für größere Arten nicht breit genug, weshalb sich Tiere darin nicht ausreichend tief (geschützt) verkriechen können. Für kleinere Arten ist der Spaltenraum zwischen Verkleidung und Mauerwerk andererseits wiederum zu groß, so dass der von Spaltenbewohnern bevorzugte beidseitige Körperkontakt im Versteck nicht möglich ist.

Es haben sich auch sonst keine Hinweise auf eine Nutzung von Teilen des Gebäudes als Quartiere ergeben.

Im Hinblick auf einheimische Vogelarten fällt das Ergebnis ähnlich aus. Das Gebäude verfügt über keine adäquaten Requisiten, die sich als Nestplatz eignen. Dementsprechend wurden auch keine Nestanlagen festgestellt.

Ergebnis der Überprüfung der Innenräume

Entfällt: Die Innenräume werden als Büroräume genutzt, ein Dachboden existiert nicht. An den Fassaden und Dachrändern wurden außerdem keine Einflug- oder Einschluflöffnungen festgestellt, die mit Hohlräumen im Inneren in Verbindung stehen könnten- soweit solche überhaupt existieren.

3. Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Mit Ausnahme eines wohl eher zufälligen Einflugs einer Zwergfledermaus in die große Fabrikhalle haben sich keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz oder auf eine frühere Quartiernutzung an/in den Gebäuden ergeben. Gleichwohl potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden sind. Dabei handelt es sich aber wahrscheinlich ausschließlich um Tagesverstecke von Einzeltieren, also keine von größeren Männchengesellschaften oder gar von Wochenstubenverbänden genutzten Quartiere.

Zumindest im Bereich der Fassaden sind diese Verstecke dem Sommerquartiertyp zuzuordnen. Wegen der fehlenden Wärmeisolierung eignen sie sich kaum zur Überwinterung.

Bezogen auf einheimische Vogelarten ist festzustellen, dass die beiden Fabrikhallen von Gebäudebrütern genutzt werden. Nestanlagen finden sich sowohl an den Fassaden als auch in den Innenräumen. Eine Nutzung des Verwaltungsgebäudes konnte dagegen nicht festgestellt werden.

Insgesamt haben die Untersuchungen keine Hinweise darauf ergeben, dass mit dem geplanten Gebäudeabbruch (außerhalb der Brutzeit!) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Auch wenn die Gebäude von einheimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden, resultiert aus dem Abbruch der Objekte keine Verbotverletzung, weil im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Und der Verlust der Fortpflanzungsstätten zudem durch künstliche Nisthilfen kompensiert werden kann.

Im Hinblick auf Fledermäuse kann durch die rein visuelle Überprüfung der Gebäudeobjekte zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Fabrikhallen eine relevante Bedeutung als Quartiere haben, dem Eindruck und dem Ergebnis der Begehungen zufolge ist dies aber eher nicht zu erwarten. Zumindest haben sich hierfür keine triftigen Verdachtsmomente ergeben.

Insofern erscheinen weitergehende Untersuchungen wie beispielsweise nächtliche Kontrollen mit Ultraschalldetektoren und/oder das Aufstellen von automatischen Rufaufzeichnungsgeräten (BatreCORDern) nicht zwingend erforderlich. Können aber andererseits zur Absicherung der bisherigen Ergebnisse beitragen.

Darmstadt, im Juli 2016



(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)

4. Literatur und Datenmaterial

- Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad-Godesberg 1998.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad-Godesberg.
- BNATSCHG (2008): Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- BRAUN; M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd 1, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie]. - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.
- SKIBA, R. (2010): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben.

Flur 4



Legende



Untersuchungsraum (Geltungsbereich)

Bestand / Biotoptypen

Kleingehölze



BD3 Gehölzstreifen



BF3 Einzelbäume mit Artname und Stammdurchmesser in cm

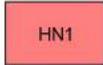
Weitere Anthropogen bedingte Biotope



HM5 Pflanzenbeet



HM8 staudenreiche Fläche



HN1 Gebäude



VA0 versiegelte Flächen
(Straße, Parkplatz, sonstige versiegelte Flächen)



VB0 teilversiegelte Flächen
(Pflaster mit Krautflur)

--- Eingriffsbereich SO5 (sonstige Sondergebiete des B-Planes)

Konflikte

↓ Konflikt Nr.

K 1
Eingriff in das Schutzgut Biotope

↑ Erläuterung des Konflikts

Änderungen	Art	Bearbeiter	Datum
C			
B			
A			

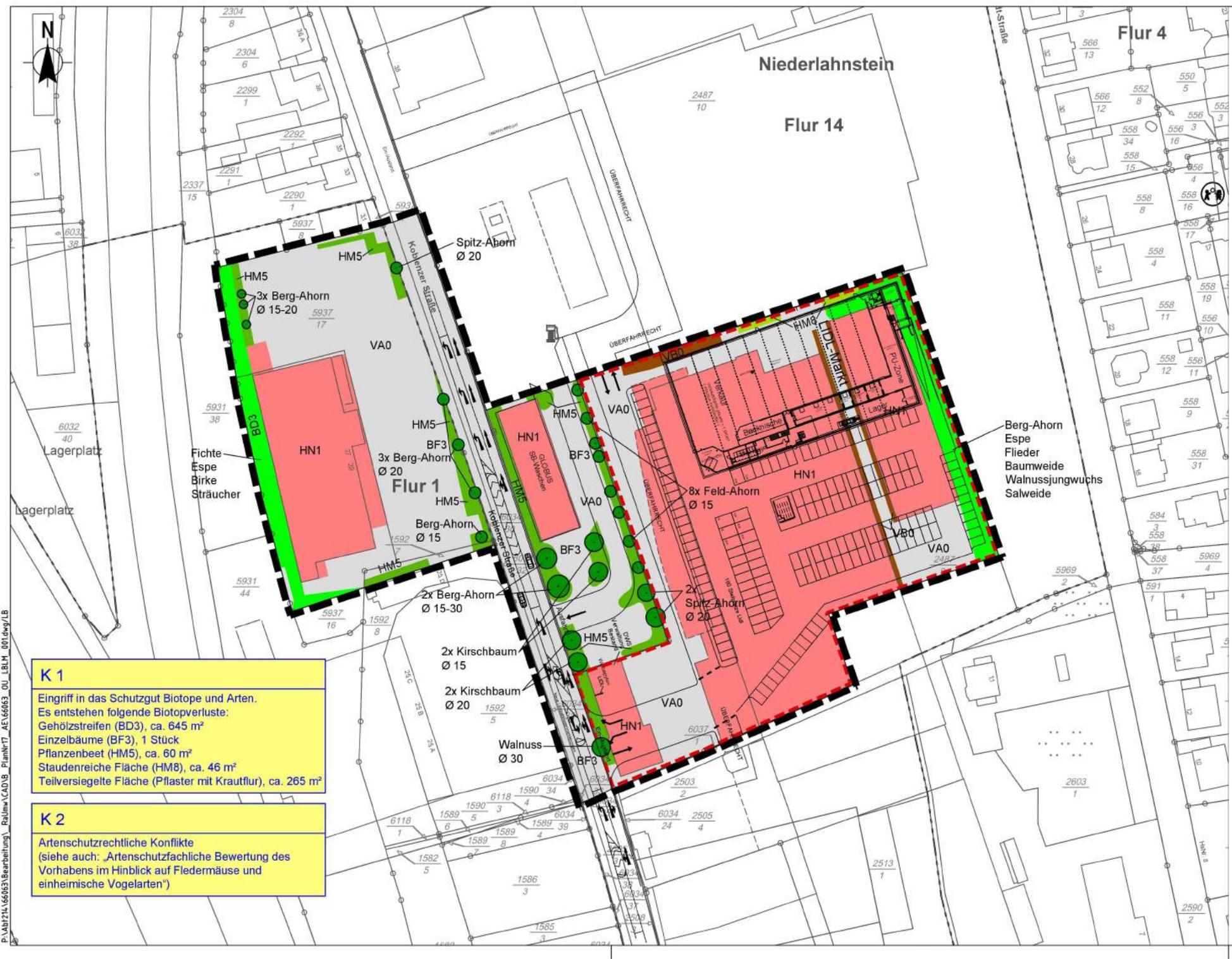
KOCKS CONSULT GMBH **KOCKS**
INGENIEURE

Kocks Consult GmbH • Stegemannstr. 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400 • eMail: info@kocks-ing.de

	Name	Datum
bearbeitet	Tönnes	August 2016
gezeichnet	Poerschke	August 2016
geprüft	Mansfeld	August 2016
	Nummer / Bezeichnung	
Projekt Nr.	214-66063	

FMZ Drahtof Lahnstein GmbH & Co. KG

	Bezeichnung
Projektname	Verlagerung LIDL-Markt in der Stadt Lahnstein, Koblenzer Straße
Objekt	Fachbeitrag Naturschutz
Planbezeichnung	Bestands- und Konfliktplan
Maßstab	1:1.000
Plan Nr.	1.0



K 1

Eingriff in das Schutzgut Biotope und Arten.
 Es entstehen folgende Biotopverluste:
 Gehölzstreifen (BD3), ca. 645 m²
 Einzelbäume (BF3), 1 Stück
 Pflanzenbeet (HM5), ca. 60 m²
 Staudenreiche Fläche (HM8), ca. 46 m²
 Teilversiegelte Fläche (Pflaster mit Krautflur), ca. 265 m²

K 2

Artenschutzrechtliche Konflikte
 (siehe auch: „Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten“)

P:\AH\214\66053\Bearbeitung_P\line\CAD\B_PlanNr17_AE\66053_OU_LBIM_001.dwg/LB

Flur 4



Legende

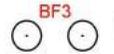


Untersuchungsraum (Geltungsbereich)

Bestand / Biotoptypen

Kleingehölze

BD3 Gehölzstreifen



BF3 Einzelbäume mit Artname und Stammdurchmesser in cm

Weitere Anthropogen bedingte Biotope

HM5 Pflanzenbeet

HM8 staudenreiche Fläche

HN1 Gebäude

VA0 versiegelte Flächen
(Straße, Parkplatz, sonstige versiegelte Flächen)

VB0 teilversiegelte Flächen
(Pflaster mit Krautflur)

--- Eingriffsbereich SO5 (sonstige Sondergebiete des B-Planes)

Maßnahmenvorschläge, Bepflanzungsvorschläge



Ansaat von Landschaftsrasen



Gehölzpflanzung

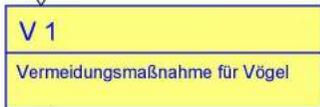


Anpflanzung von Bäumen



Maßnahmen Nr.

Maßnahmen Nr.



V 1

Vermeidungsmaßnahme für Vögel

Erläuterung der Maßnahme

V = Vermeidungsmaßnahme

Änderungen			
C			
B			
A			
Index	Art	Bearbeiter	Datum



Kocks Consult GmbH • Stegemannstr. 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400 • eMail: info@kocks-ing.de

	Name	Datum
bearbeitet	Tönnies	August 2016
gezeichnet	Poerschke	August 2016
geprüft	Mansfeld	August 2016
	Nummer / Bezeichnung	
Projekt Nr.	214-66063	

FMZ Drahtof Lahnstein GmbH & Co. KG

	Bezeichnung
Projektname	Verlagerung LIDL-Markt in der Stadt Lahnstein, Koblenzer Straße
Objekt	Fachbeitrag Naturschutz
Planbezeichnung	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmenvorschläge
Maßstab	1:1.000
Plan Nr.	2.0



V 1

Vermeidungsmaßnahme für Vögel:
Gehölzfällungen sind im Winter außerhalb der
Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. keine Fällung zwischen
dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39
BNatSchG).

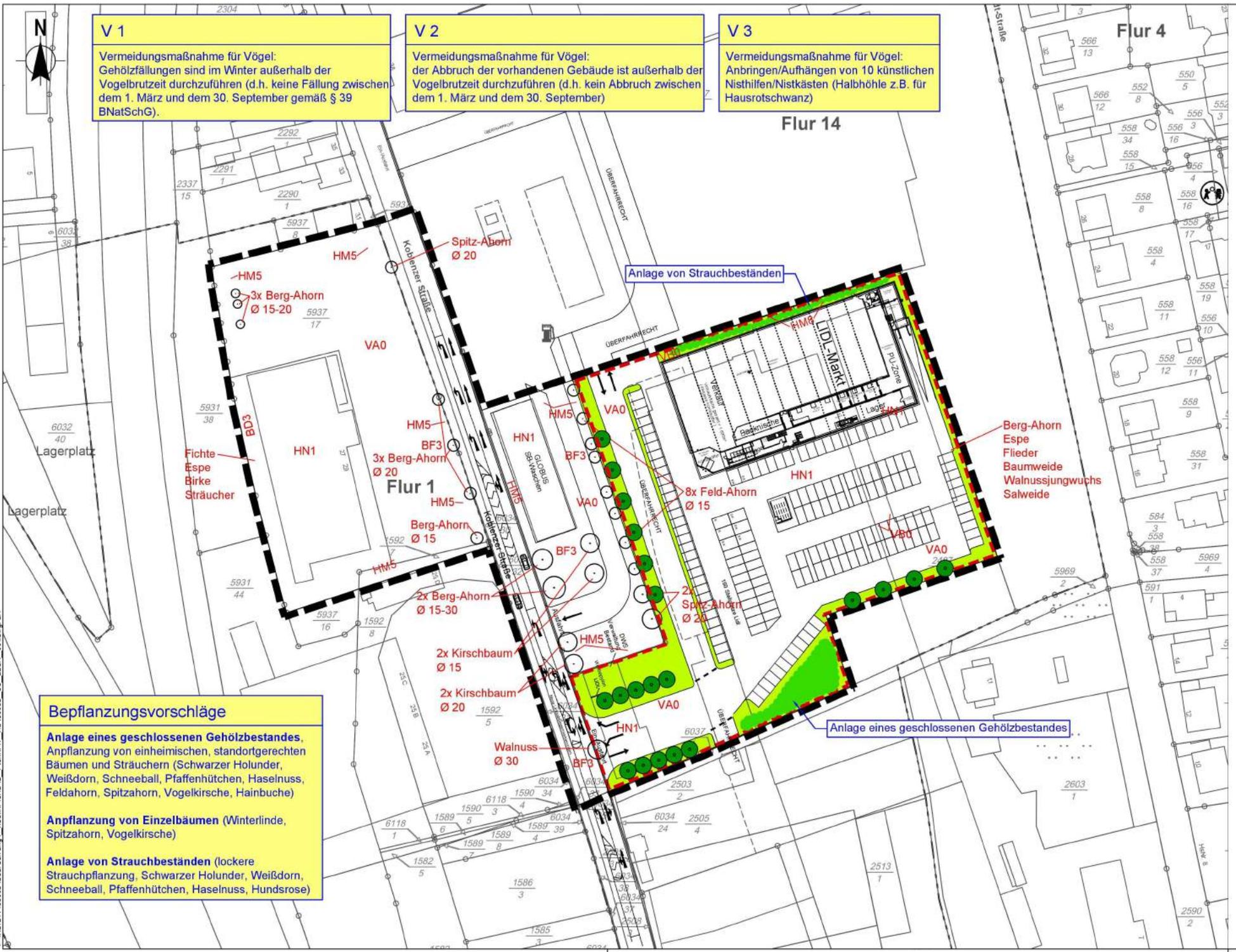
V 2

Vermeidungsmaßnahme für Vögel:
der Abbruch der vorhandenen Gebäude ist außerhalb der
Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. kein Abbruch zwischen
dem 1. März und dem 30. September)

V 3

Vermeidungsmaßnahme für Vögel:
Anbringen/Aufhängen von 10 künstlichen
Nisthilfen/Nistkästen (Halbhöhle z.B. für
Hausrotschwanz)

Flur 14



Bepflanzungsvorschläge

Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes.
Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten
Bäumen und Sträuchern (Schwarzer Holunder,
Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss,
Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Hainbuche)

Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinde,
Spitzahorn, Vogelkirsche)

Anlage von Strauchbeständen (lockere
Strauchpflanzung, Schwarzer Holunder, Weißdorn,
Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hundrose)

Anlage von Strauchbeständen

Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes

P:\Abt24\66063\Bereicherung\Bauplan\CAD\B_PlanNr7_AE\66063_OU_LBL_M_001.dwg/LM